

II-3451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1664/II

1991 -10- 03

A n f r a g e

der Abg. Apfelbeck, Fischl, Motter, Haller, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend akademische Schwarzarbeiter in Ambulatorien

Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Ausländer ist in § 16, Abs. 2 und 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984, geregelt. Demnach dürfen ausländische Ärzte oder Ärztinnen, die kein in Österreich erworbenes bzw. nostrifiziertes Doktorat besitzen, nur in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken an Universitätskliniken oder denjenigen Krankenanstalten tätig werden, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt oder Facharzt anerkannt sind.

Die Erstunterzeichnerin ist im Besitz einer Sammlung nahezu gleichlautender Briefe sowohl des Bundeskanzleramtes als auch des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, die Betriebskrankenkasse Böhler-Kapfenberg und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

Ausländische Gesuchsteller, die als Zahnärzte in steirischen Ambulatorien arbeiten wollen, werden zwar darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesetzeslage dies nicht erlaubt. Trotzdem wird jedem Gesuchsteller die Bewilligung befristet bzw. auf Widerruf erteilt.

Die ausländischen Mitbürger werden einen seltsamen Eindruck von der Rechtsstaatlichkeit der Republik Österreich gewinnen, wenn der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz den Gesetzgeber offen desavouiert.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e :

Wie lautet Ihre Stellungnahme zu Ihren wissentlichen, willentlichen und fortgesetzten Verstößen gegen § 16 des Ärztegesetzes ?

2. Wie kontrollieren Sie die Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Ambulatoriumsleiters über die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit des ausländischen bzw. nicht nostrifizierten Zahnarztes bzw. Doktors der Stomatologie ?
3. Wer haftet bis zu welcher Höhe für gesundheitliche Schäden, die den Patienten durch unsachgemäße Zahnbehandlung seitens des gemäß Ärztegesetz unbefugten Zahnbehandlers erwächst ?
4. Wie vereinbaren Sie Ihre wissentlichen, willentlichen und fortgesetzten Verstöße gegen das Ärztegesetz mit Ihrer Pflicht als Bundesminister für Konsumentenschutz, die Patientenrechte zu wahren ?
5. Welche sonstigen Möglichkeiten - abgesehen von der derzeit geübten Praxis des Rechtsbruches - werden Sie wahrnehmen, um dem Mangel an inländischen Fachärzten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde abzuhelpen ?